

Hinweise nach §§ 6a und 8a BerHG

In der Sache

..... /.....

habe ich die Rechtsanwälte DR. Nissen & Heinicke Partnerschaft mbB beauftragt, im Rahmen der Beratungshilfe meine rechtlichen Interessen wahrzunehmen.

Ich bin über meine Auskunfts- und Mitteilungspflichten bei Antragstellung der Beratungshilfe und nach deren Bewilligung wie folgt informiert:

1.

Die Bewilligung der Beratungshilfe gilt für die Beratung und außergerichtliche Vertretung in einer rechtlichen Angelegenheit. Der Eigenanteil beträgt in diesem Fall 15,00 € und ist von dem Mandanten/der Mandantin gegenüber seinen Bevollmächtigten selbst zu entrichten.

Für die Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren muss ich gesondert die Bewilligung der Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe beantragen. Die Beratungshilfe befreit mich als Partei in einer außergerichtlichen Auseinandersetzung nur von der Zahlung der eigenen Anwaltskosten. Sie schützt mich nicht vor späteren Kostenforderungen des Gegners aus besonderen Gründen wie z.B. des Verzugs. Mir ist bekannt, dass bei einer Erstattungspflicht des Anspruchsgegners mein Rechtsanwalt die Gebühren nach den allgemeinen Vorschriften verlangen kann. Der Erstattungsanspruch ist gesetzlich auf den Rechtsanwalt übergegangen.

2.

Die Gewährung von Beratungshilfe ist mit der Durchführung eines Prüfungsverfahrens meiner Angaben durch das zuständige Amtsgericht verbunden. In dessen Verlauf können bereits Anwaltsgebühren zu meinen Lasten entstanden sein, die nicht von der Staatskasse getragen werden, sofern meine Bevollmächtigten bereits vor der Bewilligung von Beratungshilfe für mich tätig geworden sind.

3.

Die Bewilligung der Beratungshilfe bedeutet nur eine vorläufige und keine endgültige Befreiung von entstehenden Anwaltsgebühren.

4.

Mir ist bekannt, dass meine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für die Beantragung der Beratungshilfe richtig sowie vollständig sein müssen und ich meine Angaben gegenüber dem Gericht im Rahmen der Beantragung an Eides statt versichern muss. Über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung sowie die Tragweite einer falschen Versicherung an Eides statt bin ich belehrt worden.

5.

Ich habe nach § 6 Abs. 2 BerHG sowie § 8a Abs. 4 BerHG folgenden Hinweis erhalten:

Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass Beratungshilfe gem. § 6 Abs. 2 BerHG nachträglich nur binnen einer Frist von vier Wochen nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit bewilligt werden kann.

Wird der Antrag auf nachträgliche Bewilligung abgelehnt, bin ich verpflichtet, die Gebühren nach den Vorschriften des RVG zu zahlen. Dabei können Gebühren entstehen, die nach dem Gegenstandswert abgerechnet werden. Insoweit wird auf Nr. 8 dieses Hinweises verwiesen.

6.

Ich bin darüber belehrt worden, dass das Gericht die Bewilligung aufheben kann, wenn die Voraussetzungen für die Beratungshilfe zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht vorgelegen haben und seit der Bewilligung nicht mehr als ein Jahr vergangen ist.

7.

Ich wurde nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 BerHG von meinen Rechtsanwälten als zuständige Beratungsperson auf Folgendes hingewiesen:

Meine Rechtsanwälte können die Aufhebung der Bewilligung beantragen, wenn ich in der Beratungshilfesache etwas erlangt habe, das meine wirtschaftliche Lage verbessert. Im Fall der Aufhebung bin ich verpflichtet, die Vergütung des Rechtsanwalts nach den allgemeinen Vorschriften des RVG zu zahlen. Für die Berechnung gilt der Hinweis nach Nr. 7 dieses Hinweises.

8.

In Zivilsachen berechnen sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert.

Ist die zivilrechtliche Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig, wird auf der Grundlage des Gegenstandswertes eine 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet. Die Geschäftsgebühr ist eine Rahmengebühr und kann in einer umfangreichen oder schwierigen Angelegenheit bis zu 2,5 betragen.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift Mandant